

Artenschutzprüfung Stufe II
zum BP Nr. 90 „Rettungswache“
der Gemeinde Altenberge



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl. Biogeogr. Christopher König
Dr. Johannes Melter

20.11.2018

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung	9
5	Wirkfaktoren	9
6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
6.1	Baumhöhlen- und Horstsuche	10
6.2	Vögel	10
6.3	Fledermäuse	13
6.4	Andere Tierarten	14
7	Artenschutzrechtliche Bewertung	15
8	Planungshinweise	17
9	Zusammenfassung	19
10	Literatur	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant an der „Laerstraße“ (L 579) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Rettungswache“. Hier soll eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung von Gebäuden für eine Rettungswache ausgewiesen werden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Bei der Planfläche handelt es sich um einen Jungwald. Nach einer Sichtung des Geländes und einer Datenabfrage beim Kreis Steinfurt fand am 19.02.2018 ein Termin mit der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) zur Festlegung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen statt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurde die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II für erforderlich gehalten. Dazu sollten eine Höhlen- und Horstsuche sowie eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden; für Fledermäuse sollte das Lebensraumpotenzial bewertet werden.

Das Büro BIO-CONSULT, Belm, wurde von der Gemeinde Altenberge mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Hiermit werden die Ergebnisse der Erfassungen sowie der Artenschutzprüfung Stufe II vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007, LANUV 2018) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha und liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Altenberge an der „Laerstraße“ (L 579) sowie der „Florianstraße“ (Abb. 1).

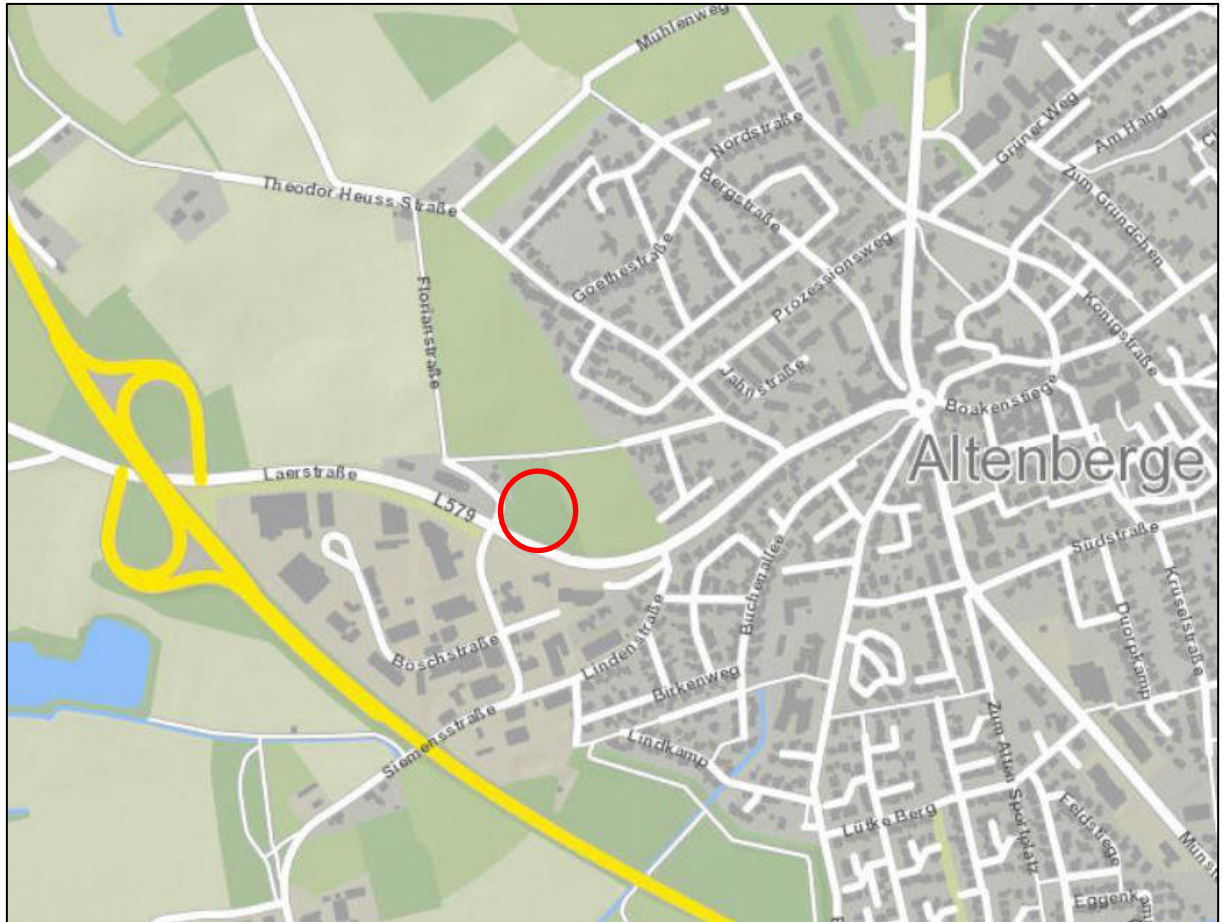


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) (Kartengrundlage: <https://gis.kreis-steinfurt.de/Geodatenatlas/>)

Bei der Planfläche handelt es sich ausschließlich um einen jungen Laubholzbestand, der als Anpflanzung aktuell noch sehr dicht ist. Die Planfläche stellt nur einen Teilbereich der Laubholzanpflanzung dar (Abb. 2). Andere Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht zu finden.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die „Laerstraße“ (L 579) an, welche für die Fauna des Gebietes eine erhebliche Vorbelastung (z.B. ökologische Barriere für Amphibien) darstellt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude.



Abb. 1: Luftbild des Plangebiets (umrandet, unmaßstäblich)

Kartengrundlage: <https://gis.kreis-steynfurt.de/Geodatenatlas/>

4 Planung

Es soll eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden auf der zu gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Rettungswache) geplant sind. Dazu dient auch die verkehrliche Erschließung an das Straßennetz.

Im Zug der Planung kommt es i. W. zu Veränderungen am hier bestehenden Jungwald, der auf einer Teilfläche durch Gehölzentnahmen entfernt wird.

Es ist geplant, die Gebäude durch neue Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern zum Umfeld abzugrenzen.

5 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die unmittelbar angrenzende L 579 als Lebensraum für Tiere erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Neuaufrstellung des BP Nr. 90 kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden und Baumfällungen) im Plangebiet. Durch den Baulärm und Lichtemissionen kann es zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Tiere kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an die L 579 grenzt, gibt es bereits bestehende Vorbelastungen (Lärm, Licht). Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben.

6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Auf Grundlage einer Ortsbegehung sowie vorhandener Daten wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicherweise betroffener Tiergruppen bewertet.

Angesichts der Habitatstrukturen sollten nach Absprache mit der UNB Kreis Steinfurt eine Höhlen- und Horstsuche sowie eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden; für Fledermäuse sollte das Lebensraumpotenzial bewertet werden.

Darüber hinaus wurde bei den Kartierungen auch auf Vorkommen von weiteren Tieren geachtet und diese in der Auswertung berücksichtigt. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde auch das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

Es wurden zudem Daten zu Tiervorkommen im 500 m Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Ergänzend wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogel-atlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

Umfang und Methodik der Untersuchung wurden in Anlehnung Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“, Stand 9.3.2017 festgelegt.

6.1 Baumhöhlen- und Horstsuche

Zu Beginn der Erfassungen wurde Anfang April im Plangebiet eine Baumhöhlen- und Horstsuche durchgeführt. Strukturen dieser Art konnten jedoch nicht gefunden werden, was u. a. auf das junge Alter der vorhandenen Gehölze zurückzuführen ist. Die Bäume weisen aktuell auch kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf (Höhlen, Baumspalten etc.).

6.2 Vögel

Untersuchungsgebiet

Angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen war es nach Aussage der UNB nicht erforderlich das 500-m-Umfeld um das Plangebiet zu untersuchen, sondern die Erfassungen konnten sich auf den Wald und das nahe Umfeld konzentrieren.

Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2018 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Die Erfassungen fanden an sechs Terminen statt (Tab. 1), davon waren zwei Nacht-/Dämmerungsexkursionen.

Tab. 1: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Beobachtungszeiten	Temperatur / °C	Wetter	Wind
14.03.2018	19:15 – 19:45	3,5 - 4,5	sternenklar	leichter Wind
23.03.2018	20:00 – 20:30	5,0 - 5,5	stark bewölkt	windstill
07.04.2018	10:50 - 11:10	5,5 - 13	sonnig	leichter Wind
11.05.2018	06:00 – 06:25	7 - 10	leicht bewölkt	leichter Wind
31.05.2018	06:45 – 07:05	19 - 25	leicht bewölkt	leichter Wind
09.06.2018	05:10 – 05:30	16,5 - 18	stark bewölkt	leichter Wind

Darüber hinaus wurde auf mögliche Vorkommen auch bei der Baumhöhlensuche am 03.04. geachtet.

Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten 2018 sechs Brutvogelarten festgestellt werden, zwei Arten traten als Nahrungsgäste auf (Tab. 2). Im nahen Umfeld des Plangebietes wurden drei weitere Arten nachgewiesen (Abb. 3).

Planungsrelevante Arten nach (MUNLV 2007) und LANUV (2018) waren nicht darunter.

Tab. 2: Im Plangebiet und Umfeld vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste 2018

Artnamen	wissenschaftl. Name	Status		Rote Liste			§	Kürzel
		Plangebiet	Umfeld	D	NRW	WB/T		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1						Rt
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	BV					Bm
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	BV					K
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2						Zi
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1						Z
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1						A
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV					Sd
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2						R
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1						B

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: Anzahl BP/Reviere; BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

Rote Liste-Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG



Abb. 2: Brutvögel 2018 (Kürzel s. Tab. 2, Kartengrundlage: <https://gis.kreis-steinfurt.de/Geodatenatlas/>)

Beim Kreis Steinfurt und dem LANUV liegen für das 500 m Umfeld keine weiteren Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor (schriftl. Mitteilungen).

Bewertung

Bei den im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten (Tab. 2) handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Feldgehölze, Wälder, Gärten und brüten z. T. auch in künstlichen Nisthöhlen. Die Arten legen ihre Nester jährlich neu an.

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Dies mag mit der Vorbelastung der Störung durch die L 579 und den noch jungen, dichten Laubwald liegen. Planungsrelevante Arten, insbesondere (Groß-)Höhlenbrüter finden im Plangebiet aktuell keine geeigneten Bruthabitate. Das Plangebiet stellt für sensible Vogelarten zudem sicher kein essentielles Nahrungshabitat dar.

6.3 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Mess-tischblatt 3910, Quadrant 4) und sind in Tabelle 4 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologi-schen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 3: Im MTB 3910.4 potenziell vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014, 2018, Nachweise ab 2000)

Art		Status	Erhaltungszustand	LauW/mitt	LauW/tro-wa	KlGehöel
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Nachweis				
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ab 2000	G	Na	(Na)	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ab 2000	G	Na	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000	G	Na	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ab 2000	G	FoRu, Na	FoRu, Na	FoRu, Na

Erläuterungen zu Tabelle 1:

EZ k.: Erhaltungszustand; S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: LauW/m. = Laubwälder mittlere Standorte, LauW/tr. = Laubwälder trocken-warmer Standorte, KlGeh. = Kleingehölze

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz-responsive/de/arten/blatt/lrt/>

letzte Datenabfrage am 11.09.2018

Von den in Tab. 3 aufgelisteten Arten wurden vom LANUV für das ganze MTB 3910 konkrete Daten nur für die Arten Wasserfledermaus und Zwergfledermaus für den MTB-Quadranten 3910.3 bei „Beerlage“ gemeldet; zusätzlich wird ein Vorkommen des Großen Abendseglers angegeben. Die Ent-fernung des Plangebietes zu diesen Vorkommen beträgt mehrere Kilometer; Auswirkungen auf diese Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet und im nahen Umfeld sind keine Strukturen (alte Bäume mit Höhlen und anderen Ni-schenstrukturen, Baumspalten etc.) vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Möglicherweise nutzen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der weiteren Umgebung haben, das Plan-gebiet temporär zur Nahrungssuche. Dies könnte ggf. die Arten Fransen- und Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr betreffen. Es sind hier Einschränkungen einer Nahrungsgebietsfunktion möglich. Das Plangebiet ist aber angesichts der aktuellen Struktur (dichter Jungwald) mit hoher Wahrchein-

lichkeit für diese Arten kein essentielles Nahrungshabitat, zudem bleiben Teile des Jungwaldes auch nach Umsetzung der Planung erhalten.

Wasserfledermäuse sind im Plangebiet angesichts der Habitatansprüche (Gewässerumfeld) nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen für Fledermäuse sind somit insgesamt sehr unwahrscheinlich; für die Gruppe wird dennoch ein Prüfprotokoll gefertigt.

6.4 Andere Tierarten

Im Plangebiet sind keine naturnahen Stillgewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Angesichts der angrenzenden Straßen handelt es sich hier um keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien.

Reptilien finden im Plangebiet aktuell keine geeigneten Habitate. Bei den Erfassungen konnten keine Tiere festgestellt werden.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch darf die Rodung von Gehölzen und eine Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um ggf. anwesende Jungvögel auch häufiger Arten nicht zu gefährden.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Gebäude, die Quartiermöglichkeiten bieten könnten, sind nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen während der Bauarbeiten insbesondere bei Berücksichtigung der o. a. Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil weit verbreitete, häufige Arten und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, jedoch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen festgestellt werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten. Die weiteren potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel legen ihre Nester z. T. jedes Jahr neu an. Sollten Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse: nein.

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlenstrukturen (sowie sonstige Nischen etc.) festgestellt werden, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Die Rodung von Gehölzen und eine Baufelddräumung darf nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Durch die Planung wird ein Jungwald z. T. entfernt. Dafür ist – unabhängig von den artenschutzrechtlichen Aspekten – ein geeigneter Ersatz zu schaffen. Diese Maßnahme sollte im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zur Förderung der Artenvielfalt insbesondere von Laubholzbewohnern geplant werden.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten in den neu anzulegenden Grünstreifen künstliche Nisthilfe angeboten werden (z.B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Weiterhin wird eine naturnahe Gestaltung der geplanten Verkehrsflächen empfohlen. Für die naturnahe Gestaltung von Parkplätzen gibt es zahlreiche Tipps. Diese sind z.B. im Leitfaden „Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen“ (ADMINISTRATION DES EAUX ET FORÊTS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE O.J.) zu finden.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen wird empfohlen, Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z. B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas auszustatten. Wirksam sind derartige Maßnahmen, wenn die Glasfronten mit Markierungen so unterteilt werden, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als

10 cm Durchmesser vorhanden sind. Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTSCHUTZGESELLSCHAFT o.J.).

- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. Geiger et al. 2007).

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant an der „Laerstraße“ (L 579) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Rettungswache“. Hier soll auf etwa 0,5 ha eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung von Gebäuden für eine Rettungswache ausgewiesen werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) beauftragt. Die Inhalte der ASP II wurden mit der UNB Kreis Steinfurt abgestimmt.

Es wurde 2018 eine Höhlen- und Horstsuche sowie eine Brutvogelkartierung durchgeführt; für Fledermäuse wurde das Lebensraumpotenzial bewertet.

Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Hinweise auf Vorkommen von anderen europarechtlich geschützten Tierarten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse nicht vor. Dennoch sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölzentnahmen dürfen im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufelddräumung nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

10 Literatur

- ADMINISTRATION DES EAUX ET FORÊTS SERVICE DE LA CONSERVATION DE LA NATURE (O.J.): Leitfaden Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen. Luxemburg: unveröffentlicht.
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 11.09.2018.
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm.

Osnabrück/Belm, 20.11.2018

Johannes Melter

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 90 "Rettungswache"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Altenberge Antragstellung (Datum): _____

Ausweisung einer ca. 0,5 ha große Fläche für den Gemeinbedarf; Entfernung eines Jungwaldbestandes und Errichtung einer Rettungswache

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig, Zilpzalp, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

3910.4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☒ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartiere von Fledermäusen sind nicht betroffen. In den Gehölzen konnte keine entsprechenden Strukturen gefunden werden (Höhlen, Spalten etc.).
Das Plangebiet könnte aber den Arten Fransen-, Zwergfledermaus und Braunes Langohr als Nahrungshabitat dienen. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen (dichter Jungwald) und Größe (ca. 0,5 ha) ist das Plangebiet aber nicht als essentielles Nahrungshabitat zu werten; zudem bleiben Teile des Jungwaldes erhalten,

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch eine Bauzeitenregelung (mit Baufeldräumung in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar) können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Umsetzung der o.a. Maßnahmen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Art auszugehen. Die ökologische Funktion der Fläche bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein